



KOA 1.988/19-002

# Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus der Vorsitzenden-Stellvertreterin Dr. Susanne Lackner als Senatsvorsitzender und den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Dr. Katharina Urbanek, im Rahmen der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendienstanbieter wie folgt entschieden:

## I. Spruch

1. Gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, wird festgestellt, dass Mag. Andreas Troger, Copacabana 38, 8073 Feldkirchen bei Graz, als Mediendienstanbieter des audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf „Andreas Troger“ die Bestimmung des § 40 Abs. 2 AMD-G dadurch verletzt hat, dass der KommAustria für das Jahr 2017 keine Aufstellung der nach § 40 Abs. 1 AMD-G getroffenen Maßnahmen binnen der von ihr gesetzten Frist übermittelt wurde.
2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mag. Andreas Troger ist als Anbieter des audiovisuellen Mediendienstes „Andreas Troger“ seit 07.05.2015 bei der KommAustria registriert.

Mit Schreiben der KommAustria vom 25.10.2018 wurde Mag. Andreas Troger aufgefordert, den Bericht hinsichtlich der Förderung europäischer Werke in seinem audiovisuellen Mediendienst auf Abruf für das Jahr 2017 gemäß § 40 AMD-G bis zum 12.11.2018 einlangend bei der KommAustria zu übermitteln. Mit einem weiteren Schreiben der KommAustria vom 16.11.2018 wurde Mag. Andreas Troger aufgefordert, der KommAustria bis zum 03.12.2018 den Bericht hinsichtlich der Förderung europäischer Werke in seinem Programm katalog vorzulegen.

Die Berichterstattung für das Jahr 2017 ist innerhalb der von der KommAustria gesetzten Frist nicht erfolgt.

Mit Schreiben vom 12.03.2019 leitete die KommAustria gegen Mag. Andreas Troger gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G ein Rechtsverletzungsverfahren wegen der nicht erfolgten Berichtslegung gemäß § 40 Abs. 2 AMD-G für das Jahr 2017 ein und räumte ihm die Möglichkeit zur Stellungnahme ein.

Eine Stellungnahme langte nicht ein.

## **2. Sachverhalt**

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Mag. Andreas Troger war im Jahr 2017 als Anbieter des Abrufdienstes „Andreas Troger“ bei der KommAustria registriert.

Mit Schreiben der KommAustria vom 25.10.2018 wurde Mag. Andreas Troger aufgefordert, den Bericht hinsichtlich der Förderung europäischer Werke in seinem audiovisuellen Mediendienst auf Abruf für das Jahr 2017 gemäß § 40 AMD-G bis zum 12.11.2018 einlangend der KommAustria zu übermitteln. Mit einem weiteren per RSb übermittelten Schreiben der KommAustria vom 16.11.2018 wurde Mag. Andreas Troger aufgefordert, der KommAustria bis zum 03.12.2018 den Bericht hinsichtlich der Förderung europäischer Werke in seinem Programmkatalog vorzulegen.

Im Jahr 2018 wurde von Mag. Andreas Troger innerhalb der von der Behörde gesetzten Frist kein Bericht für das Jahr 2017 hinsichtlich der Förderung europäischer Werke im Programmkatalog des audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf „Andreas Troger“ vorgelegt.

Bis heute langte kein Bericht hinsichtlich der Förderung europäischer Werke im audiovisuellen Mediendienst auf Abruf für das Jahr 2017 gemäß § 40 AMD-G bei der KommAustria ein.

## **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellung hinsichtlich des bereitgestellten audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf ergibt sich aus der entsprechenden Anzeige bei der KommAustria vom 24.02.2015, KOA 1.950/15-020.

Die Feststellungen zu den Aufforderungen der KommAustria zur Übermittlung des Berichtes gemäß § 40 Abs. 2 AMD-G ergeben sich aus den Akten der KommAustria.

Die Feststellung, dass im Jahr 2018 von Mag. Andreas Troger innerhalb der von der Behörde gesetzten Frist für das Jahr 2017 kein Bericht hinsichtlich der Förderung europäischer Werke im Programmkatalog des audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf „Andreas Troger“ vorgelegt wurde, ergibt sich aus den Akten der KommAustria.

Die Feststellung, dass bis zum heutigen Tag von Mag. Andreas Troger für das Jahr 2017 kein Bericht hinsichtlich der Förderung europäischer Werke im Programmkatalog des audiovisuellen

Mediendienstes auf Abruf „Andreas Troger“ vorgelegt wurde, ergibt sich aus den Akten der KommAustria.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

### **4.1. Zuständigkeit der Behörde**

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 78/2018, obliegt der KommAustria die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über Mediendienstanbieter nach den Bestimmungen des AMD-G.

Gemäß § 60 AMD-G obliegt der KommAustria die Rechtsaufsicht über die Mediendienstanbieter und Multiplex-Betreiber gemäß diesem Bundesgesetz. Die KommAustria entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

### **4.2. Verletzung des § 40 Abs. 2 AMD-G**

§ 40 AMD-G lautet:

#### ***„Förderung europäischer Werke***

**§ 40.** (1) *Mediendienstanbieter von audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf haben in der Präsentation ihrer Programmkatalogen europäische Werke dadurch zu fördern, dass diese angemessen herausgestellt oder gekennzeichnet werden.*

(2) *Mediendienstanbieter haben der Regulierungsbehörde auf deren Aufforderung eine Aufstellung der nach Abs. 1 getroffenen Maßnahmen zu übermitteln. Die Regulierungsbehörde hat die erhobenen Daten dem Bundeskanzler zusammengefasst zu übermitteln.“*

Mag. Andreas Troger hat als Mediendienstanbieter eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf auf Aufforderung der KommAustria dieser eine Aufstellung der nach § 40 Abs. 1 AMD-G getroffenen Maßnahmen zu übermitteln.

Mit Schreiben der KommAustria vom 25.10.2018 wurde Mag. Andreas Troger aufgefordert, den Bericht hinsichtlich der Förderung europäischer Werke in seinem audiovisuellen Mediendienst auf Abruf für das Jahr 2017 gemäß § 40 AMD-G bis zum 12.11.2018 einlangend der KommAustria zu übermitteln. Da die KommAustria gemäß § 40 Abs. 2 zweiter Satz AMD-G ihrerseits die gemäß § 40 Abs. 2 erster Satz erhobenen Daten dem Bundeskanzler zusammengefasst zu übermitteln hat, wurde Mag. Andreas Troger mit einem weiteren Schreiben der KommAustria vom 16.11.2018 aufgefordert, der KommAustria bis zum 03.12.2018 den Bericht hinsichtlich der Förderung europäischer Werke in seinem Programmkatalog vorzulegen.

Nachdem der KommAustria im Jahr 2018 von Mag. Andreas Troger binnen der ihm gesetzten Frist kein Bericht hinsichtlich der Förderung europäischer Werke in seinem audiovisuellen Mediendienst

auf Abruf für das Jahr 2017 übermittelt wurde, war die Verletzung der Verpflichtung gemäß § 40 Abs. 2 AMD-G für das Jahr 2017 festzustellen (Spruchpunkt 1.).

### **4.3. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G**

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt. Jedenfalls als schwere Rechtsverletzungen anzusehen sind Verstöße gegen § 30 Abs. 2 AMD-G (Aufreizen zu Hass) sowie § 39 Abs. 1 und § 42 Abs. 1 AMD-G (ernsthafte Beeinträchtigung der Entwicklung von Minderjährigen) (vgl. *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze<sup>4</sup>, 618).

Die Bestimmung des § 40 AMD-G enthält – in Entsprechung der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10.03.2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (im Folgenden: AVMD-RL) – Regelungen im Zusammenhang mit der Förderung europäischer Werke in audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf.

Zweck der Bestimmung des § 40 Abs. 2 AMD-G ist es, zur Sicherstellung der Berichtspflicht der Mitgliedstaaten nach Art. 13 Abs. 2 AVMD-RL eine Berichtspflicht der Mediendienstanbieter an die Regulierungsbehörde vorzusehen, die ihrerseits wiederum die Daten dem Bundeskanzler zu übermitteln hat (vgl. die Erläuterungen zu § 40 AMD-G zur RV 611 BlgNR 24. GP). Die Bestimmung des § 40 Abs. 2 erster Satz AMD-G sieht somit eine Berichtspflicht von Mediendienstanbietern von audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf an die KommAustria vor, damit die Regulierungsbehörde ihrerseits ihrer Verpflichtung gemäß zweiter Satz *leg.cit.* nachkommen kann.

Die KommAustria geht davon aus, dass im Rahmen der Beurteilung, ob es sich um eine schwerwiegende Rechtsverletzung iSd § 62 Abs. 4 AMD-G handelt, eine Einzelfallbetrachtung vorzunehmen ist (vgl. in diesem Sinne BKS 09.03.2009, GZ 611.192/0001-BKS/2009). Darüber hinaus soll die Möglichkeit eines Ausspruchs einer schwerwiegenden Verletzung im Hinblick auf die entsprechenden Folgen (Verfahren zum Entzug und zur Untersagung) auch dazu dienen, andauernde, besonders krasse Rechtsverletzungen möglichst schnell und wirksam zu unterbinden. Im Vergleich mit den jedenfalls als schwere Rechtsverletzung zu beurteilenden Verstößen gegen § 30 Abs. 2 AMD-G (Aufreizen zu Hass) sowie § 39 Abs. 1 und § 42 Abs. 1 AMD-G (ernsthafte Beeinträchtigung der Entwicklung von Minderjährigen) weist der gegenständliche Einzelfall einen Tatunwert auf, der gegenüber dem der genannten schweren Verletzungen zurückbleibt. Das Verfahren zum Entzug einer Zulassung bzw. der Untersagung des audiovisuellen Mediendienstes dient zudem dazu, der Regulierungsbehörde eine Handhabe zu bieten, eine andauernde Rechtsverletzung schnell zu unterbinden. Die bezughabende Rechtsverletzung liegt jedoch in der Vergangenheit; auch aus diesem Gesichtspunkt heraus besteht keine Erforderlichkeit, eine schwerwiegende Rechtsverletzung festzustellen.

Insgesamt geht die KommAustria daher – auch vor dem Hintergrund, dass es sich um die erste Verletzung dieser Art handelt – davon aus, dass es sich bei der vorliegenden Verletzung des § 40 Abs. 2 AMD-G um keine schwerwiegende Rechtsverletzung handelt (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.988/19-002“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 02. Mai 2019

**Kommunikationsbehörde Austria**  
Die Senatsvorsitzende

Dr. Susanne Lackner  
(Vorsitzende-Stellvertreterin)